

Satzung **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** **vom 23.07.2018**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau in öffentlicher Sitzung am 23.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstverrichtungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt
- | | |
|--|------------------|
| bei einer zeitlichen Inanspruchnahme | |
| - bis zu 3 Stunden | 35,00 EUR |
| - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 65,00 EUR |
| - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 70,00 EUR |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Gemeinderäte, die Bürgermeister-Stellvertreter, die Ortschaftsräte und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach § 1 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates, für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen betragen:

2.1 Gemeinderäte

2.11 Jahresbeträge:

Gemeinderäte	300,00 EUR
1. Bürgermeister-Stellvertreter zusätzlich	400,00 EUR
2. Bürgermeister-Stellvertreter zusätzlich	200,00 EUR
Fraktionsvorsitzende zusätzlich	300,00 EUR

2.12 Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Ältestenrates **40,00 EUR**

2.2 Ortschaftsräte (mit Ausnahme der Ortsvorsteher)

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates je Sitzung in Höhe von **30,00 EUR**

2.3 sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung in Höhe von **40,00 EUR**

(3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums oder von Ausschusssitzungen und Gemeinderatssitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Ortschaft und dem Maß der Inanspruchnahme **65 v.H.**, bei unmittelbarer Wiederwahl **75 v.H.** des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung der für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher jeweils geltenden Rahmensätze. Für die Ortschaft Ramsbach gilt die Gemeindegrößengruppe unter 1.000 Einwohnern.

- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz (4) entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Kann das Amt infolge Krankheit nicht ausgeübt werden, wird die Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten weitergewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gezahlt:
- 6.1 Die Jahresbeträge nach Absatz (2), Ziffer 2.11 und die Sitzungsgelder nach den Ziffern 2.12, 2.2 und 2.3 jeweils im Dezember für das ablaufende Kalenderjahr,
- 6.2 die Aufwandsentschädigungen nach Absatz (4) jeweils monatlich zum Ende des Monats.

§ 4

Reisekosten, Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2001 außer Kraft.

Oppenau, den 23.07.2018

Für die Stadt Oppenau
Der Bürgermeister

(gez.) Gaiser

Gaiser

Gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.